

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	10. Sep. 2020
AZ:	SPCO



An das
Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir unsere Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 30. Juni 2020, LNR 2020-869.

Diese Stellungnahme wurde gemeinsam von den in Liechtenstein tätigen Betreiber von Mobilfunkanlagen, Salt (Liechtenstein) AG, Swisscom (Schweiz) AG und Telecom Liechtenstein AG verfasst.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit einer Stellungnahme.

EINLEITUNG

Der vorliegende «Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Umweltschutzgesetzes» begründet die vorgeschlagenen Änderungen auf die mit der geplanten Frequenzvergabe notwendigen Ergänzungen für AGW und IGW, sowie den durch neue Antennentechnologien erforderlichen Anpassungen bei der Beurteilung adaptiver Antennen.

Wir wollen in dieser Stellungnahme nicht detaillierte Vorschläge und Forderungen in Bezug auf die geltenden Rechtsnormen für Mobilfunkantennen anführen. Aus unserer Sicht sollten diese gemeinsam mit den Entscheidungsträgern und ausführenden Organen erarbeitet werden. Wir wollen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wenn die aktuellen Rechtsrahmen zum Mobilfunk in Liechtenstein auf dem Stand von heute stehen bleiben, wir kaum die Möglichkeit sehen, weitere Technologien einzuführen und bei 4G die Möglichkeiten bereits als ausgeschöpft sehen.

SCHWEIZ ALS VORLAGE

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht verweist auf die starken Bezüge der Liechtensteiner Regelungen zu denen der Schweiz, so dass davon auszugehen ist, dass Liechtenstein sich deren rechtlichen Vorgaben weiterhin in den wesentlichen Bereichen anschliesst.

Diese Vorgangsweise widerspricht den Ausführungen zu der beabsichtigten baldigen Einführung von 5G in Liechtenstein, sofern mit 5G gemeint ist, dass dieser Mobilfunkstandard in etwa dem entsprechen soll, was diesen Standard definiert und was von diesem Standard auch erwartet wird.

Zwar wurde 5G in der Schweiz schon eingeführt, jedoch mit einer weit unter den Möglichkeiten liegenden Verfügbarkeit in jeglicher Hinsicht. Man könnte den aktuellen 5G-Rollout in der Schweiz eher als symbolischen Akt bezeichnen, nicht aber als eine ernsthafte Umsetzung zur Bewältigung der technologischen Zukunft, da derzeit längst nicht alle Vorteile von 5G genutzt werden können. Die aktuell vorliegenden rechtlichen Bedingungen und die in einigen Kantonen erlassenen Moratorien zu 5G-Antennenstandorten lassen das leider schlichtweg nicht zu.

Ob sich dies in den nächsten Jahren ändert, ist abzuwarten. Zwar beantragte der Bundesrat am 19.08.2020, die kürzlich eingereichte FDP-Motion zu 5G anzunehmen, welche die Verfügbarkeit von 5G bis Ende 2024 fordert. Darin wird der Bundesrat aufgefordert, geeignete Massnahmen umzusetzen, die im Bericht der vom UVEK beauftragten Arbeitsgruppe "Mobilfunk und Strahlung" aufgezeigt wurden. Im Fokus stehen Lockerungen im Bereich der AGW, aber auch adäquate Messempfehlungen für 5G. Im Weiteren soll die Öffentlichkeit über 5G sachgerecht informiert werden. Jedoch sind mit dieser Motion und anderen parlamentarischen Vorstössen allein noch keine konkreten Regelungen geschaffen. Mit den bereits eingereichten Volksinitiativen zum Mobilfunk werden die Stimmbürger auch selbst darüber bestimmen können und den Prozess möglicherweise noch Jahre verzögern, sofern die erforderlichen Unterschriften in den nächsten Monaten dafür gesammelt werden.

Somit ist es für das Fürstentum Liechtenstein und deren Regierung völlig unklar, ob in absehbarer Zeit in der Schweiz Rahmenbedingungen vorliegen werden, mit denen auch in Liechtenstein ein leistungsfähiges 5G Netz aufgebaut und betrieben werden könnte.

Es ist deshalb generell zu hinterfragen, ob das Fürstentum Liechtenstein weiterhin der Schweiz folgen soll und will, oder ob man sich besser selber Ziele zu 5G setzt und Regeln schafft, diese Ziele zu erreichen. An dieser Stelle wollen wir auch auf den Vorschlag der Eidgenössischen Kommunikationskommission ComCom vom 28.01.2020 "für zukunftssichere Mobilfunknetze" verweisen. Dieser beschreibt eine aus unserer Sicht geeignete Alternative, die für Liechtenstein angewendet werden könnte, wenn in der Schweiz ein restriktiverer Kurs beibehalten würde.

ADAPTIVE ANTENNEN

In Bezug auf die Beurteilung von adaptiven Antennen ist anzumerken, dass wir den Ausführungen der Regierung in Bezug auf der Notwendigkeit, hier Anpassungen vorzunehmen, zustimmen. Auch wir sind der Meinung, dass adaptive Antennen anders als herkömmliche Antennen zu beurteilen sind. Ansonsten würde der Einsatz solcher Antennen zu sehr eingeschränkt und der beabsichtigte Nutzen für 5G ginge verloren.

RAHMENBEDINGUNGEN UND GRENZWERTE

Zu den genannten Abänderungen des Umweltschutzgesetzes (USG) sind auch weitergehende Anpassungen der Rahmenbedingungen erforderlich, um den Mobilfunkstandard 5G in einem Umfang an Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit einzuführen, der den Erwartungen der Kunden und der Industrie entspricht. Auch ist der steigenden Datennutzung in den Mobilfunknetzen Rechnung zu tragen.


Zurzeit ist bei den meisten Sendeanlagen im Fürstentum das NIS-Budget ausgeschöpft. Die Inbetriebnahme neuer Technologien ist somit nur dann möglich, wenn bestehende Technologien zurückgebaut werden. Durch diesen Rückbau gehen aber auch Ressourcen verloren und die durch den Rückbau gewonnene Leistung wird in einem nicht kleinen Teil für die Ressourcenumschichtung benötigt. Die Nutzung der alten Technologien für Daten und Sprache geht ja nicht verloren, sondern muss von den neuen Technologien abgedeckt werden. Eine wesentliche Erhöhung der Datennutzung wird auf diesem Weg nicht erreicht.

An bestehenden Liechtensteiner Sendeanlagen mit ausgeschöpften NIS-Budgets können daher die Kapazitäten nur deutlich erhöht werden, wenn pro Kapazitätseinheit (z.B. pro 100 Mbit/s) die Leistung entsprechend reduziert wird. Nur so bleibt die Gesamtleistung unverändert und im Rahmen der bestehenden Grenzwerte. Jedoch führt dies aber zu einer deutlichen Reduktion des versorgten Gebiets. Die dann entstehenden Versorgungslücken betreffen in Liechtenstein vorrangig besiedelte Gebiete und müssten mit neuen Sendeanlagen innerhalb dieser Gebiete wieder geschlossen werden. Da sich dann aber die zukünftigen Versorgungsgebiete in ihrer Fläche deutlich gegenüber heute reduzieren würden, ist eine Standortplanung entsprechend erschwert. Man hat nämlich keinen Spielraum bei der Standortwahl. Die Standorte müssen relativ genau an den Punkten platziert werden, die zur Erreichung der geforderten Abdeckung errechnet wurden. Wir sehen deshalb eine solche Vorgangsweise als kaum umsetzbar an.

FAZIT

Als Grundvoraussetzung um 5G im vollen Funktionsumfang implementieren zu können, müssen in Liechtenstein die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Grenzwerten, welche 5G ermöglichen. Des Weiteren gilt es Regelungen betreffend adaptiver Antennen zu schaffen, so dass diese vorteilhaft eingesetzt werden können.

Vaduz, den 9. September 2020



Telecom Liechtenstein AG
Aldo Frick,
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Telecom Liechtenstein AG
Jennifer Lasswitz
CFO

Geht zur Kenntnis an:

- Amt für Umwelt
- Amt für Kommunikation